

Richtlinie der Stadt Heringen/Helme über die Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024 besonders betroffenen Personen (Richtlinie Spendenverteilung Unwetterkatastrophe 2023)

Aufgrund der Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024 ist es zu extremen Schäden am Eigentum von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Heringen/Helme gekommen. Die Stadt Heringen/Helme hat zugunsten der Opfer der Unwetterkatastrophe mit großflächigen Überschwemmungen im Stadtgebiet ein Spendenkonto eingerichtet. Die Weiterleitung der Spendenmittel durch die Stadt Heringen/Helme erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie. Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch die Verteilung der Spenden finanziell geholfen und ihre finanziellen Belastungen gemildert werden.

1. Rechtsgrundlage und Zweck der Billigkeitsleistung

- 1.1 Die Stadt Heringen/Helme gewährt Mittel als Billigkeitsleistung aus der Einnahme von Spenden vom, für die Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024, eingerichteten Spendenkonto der Stadt Heringen/Helme nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Zweck dieser Richtlinie ist die Unterstützung zur Milderung der Schäden, die im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen in Thüringen zum Jahreswechsel 2023/2024 in der Stadt Heringen/Helme den Betroffenen entstanden sind.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Unterstützungsleistung besteht nicht. Die Stadt Heringen/Helme entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Spendenmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 2.1 Die Billigkeitsleistung dient dem teilweisen Ausgleich von Schäden, die durch die Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024 am Wohngebäude entstanden sind. Berücksichtigt werden bereits getätigte oder geplante Aufwendungen.
- 2.2 Schäden an Heizungsanlagen werden wie folgt berücksichtigt:
 - a) Bei Heizungsanlagen, die älter als 10 Jahre sind, wird die Schadenssumme mit einem Prozentsatz von 50 von Hundert gewertet.
 - b) Bei Heizungsanlagen, die bis zu 10 Jahre alt sind, wird die Schadenssumme komplett gewertet.Der Installationsort der jeweiligen Heizungsanlage ist unabhängig von der Unterstützungsleistung.
- 2.2 Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, für
 - a) Schäden an Außenanlagen
 - b) Schäden an unbebauten Grundvermögen im Gebiet der Stadt Heringen/Helme
 - c) Schäden an Kellern
 - d) Schäden an Hausrat
- 2.3 Für den teilweisen Ausgleich von Schäden stehen den antragsberechtigten Personen Spendengelder sowie Sachspenden zur Verfügung.

2.4 Die Verteilung der Spendengelder und Sachspenden wird im Folgenden geregelt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen/Miteigentümer*innen von Grundstücken (gemäß Grundbucheintragungen), die durch die Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024 unmittelbar einen materiellen Schaden an ihrem Eigentum erlitten haben. Je Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden.

4. Antrag, Form, Frist, zuständige öffentliche Stelle

4.1 Die Unterstützungsleistung wird auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Formulars der Stadt Heringen/Helme (Anhang 01) gewährt.

4.2 Der Antrag ist nur von der antragsberechtigten Person zu stellen. Diese ist im Antragsverfahren zugleich die Kontaktperson für die Stadt Heringen/Helme, sofern nicht ausdrücklich eine andere Person im Antrag benannt wird. Auf Verlangen der Stadt Heringen/Helme ist eine Vollmacht vorzulegen.

4.3. Berücksichtigt werden Anträge die bis zum 31. Mai 2024 gestellt werden.

4.4 Der unterschriebene Antrag ist an die Stadt Heringen/Helme, Hochwasser, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme (zuständige öffentliche Stelle) zu übersenden, oder gern auch per Mail (hauptamt@stadt-heringen.de). Das Formular (Anhang 01) wird durch das Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme an jeden Haushalt zugestellt und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Heringen/Helme bereitgestellt. Es kann auch per Mail (hauptamt@stadt-heringen.de), auf dem Postweg bei der Stadt Heringen/Helme, Hochwasser, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme oder persönlich zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Heringen/Helme angefordert werden.

5. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen der Antragsberechtigten (Ziff. 3) grundstücksbezogen für die unter Ziff. 2 genannten Aufwendung gewährt.

5.2 Versicherungsleistungen sowie andere Ausgleichs- oder Schadensansprüche und/oder freiwillige finanzielle Zuwendungen privater Dritter (Geldspenden), die im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis an antragsberechtigte Personen (Ziff. 3) geleistet werden/wurden, sind von diesen anzugeben und werden bei der Höhe der Unterstützungsleistung angerechnet. Dies gilt nicht, wenn eine Zweckbindung vorliegt, die sich auf andere als die unter Ziff. 2 genannten Aufwendungen bezieht.

5.3 Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn

- a) der eingetretene Schaden durch fahrlässiges Verhalten entstanden ist.
- b) der Gesamtbetrag der nach Ziff. 2 geltend gemachten Aufwendungen grundstücksbezogen 2.500,00 EUR nicht übersteigt.
- c) die antragsberechtigte Person (Ziff. 3) keine Versicherung für ihr Wohngebäude abgeschlossen hat. Der Abschluss einer Elementarversicherung wird nicht berücksichtigt.

6. Art und Höhe der Billigkeitsleistung

- 6.1 Die Billigkeitsleistung wird grundstücksbezogen und nur einmal pro Grundstück als einmalige Unterstützungsleistung in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR auf geplante oder bereits getätigte Aufwendungen nach Ziff. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie gewährt. Grundlage hierfür ist der als Anlage zum Antrag zu übersendenden „Kosten- und Finanzierungsplan“ (Anhang 01).
- 6.2 Bei einem Schaden, welcher höher als der in Ziff. 5.3 b benannte Betrag ist, wird Pauschal als Eigenanteil der antragsberechtigten Person ein Betrag in Höhe von 2.500,00 EUR von der Schadenssumme abgerechnet.
- 6.3 Sollten die Spendengelder nicht für die Zahlungen aller Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie ausreichen, erfolgt eine einheitliche prozentuale Teilung aller Zahlungen. Eine Aufstockung des Spendenkontos durch Haushaltsmittel der Stadt Heringen/Helme erfolgt nicht. Die Ermittlung der Höhe der Leistungen erfolgt nach Antragsfrist und vor Erteilung sämtlicher Zuwendungsbescheide.

7. Zuwendungs- und Ablehnungsbescheid, Auszahlung

- 7.1 Die Stadt Heringen/Helme erlässt nach Prüfung einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid, der an die/den Antragssteller/in oder an die mitgeteilte Kontaktperson (Ziff. 4.2) als Zustelladressaten übersandt wird. Die Richtlinie und der Antrag, im Fall der Bewilligung auch der Kosten- und Finanzierungsplan, sind Gegenstand des Bescheides.
- 7.2 Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Billigkeitsleistung trifft der Bürgermeister der Stadt Heringen/Helme aufgrund dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des verfügbaren Spendenaufkommens und der Höhe des Schadens. Grundsätzlich soll hierbei eine für alle gleiche Relation der geltend gemachten Schäden sowie der Gesamtsumme der vorhandenen Spendengelder hergestellt werden.
- 7.3 Härtefälle können vom Stadtrat der Stadt Heringen/Helme gesondert im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt und mit einer Unterstützungsleistung bedacht werden.
- 7.4 Der Bürgermeister der Stadt Heringen/Helme ist, abhängig vom Wert, für die Gewährung und Verteilung von Sachspenden zuständig. Übersteigt der Wert einer Sachspende den Wert von 5.000,00 EUR ist der Stadtrat zuständig.

8. Nachträgliche Leistungen Dritter, Mitteilungspflichten

Die antragsberechtigten(n) Personen sind verpflichtet, der Stadt Heringen/Helme unverzüglich mitzuteilen, wenn sie nach der Bewilligung Leistungen nach Ziff. 5.2 erhalten haben.

9. Nachweis, Glaubhaftmachung

- 9.1 Zum Nachweis der zu überprüfenden Schadenssumme sind geeignete Unterlagen (beispielweise Fotodokumentationen, Gutachten, Kostenvoranschläge/Rechnungen) sowie entsprechende Schreiben der Versicherungen der antragsberechtigten Personen (Ziff. 3) mit einzureichen.

9.1 Die Stadt Heringen/Helme behält sich vor, zu jederzeit, mit vorheriger Abstimmung mit der antragsberechtigten Person (Ziff. 3) eine Nachkontrolle vor Ort durchzuführen.

10. Vorbehalt der Nachprüfung, Rücknahme, Widerruf und Erstattung

10.1 Die Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gewährt.

10.2 Ein vollständiger oder anteiliger Widerruf eines Zuwendungsbescheides ist für die unter Ziff. 5.2, 5.3 a) bis c) und 8. genannten Fälle, die nicht wahrheitsgemäß oder vollständig angegeben wurden sind sowie bei einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung vorbehalten (§ 49 Abs. 2 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz - ThürVwVfG -).

Für Rücknahme, Widerruf und Rückzahlung gelten im Übrigen die §§ 48 ff. ThürVwVfG. Für die Zustellung des Bescheides gilt Ziff. 7.1 Satz 1 entsprechend.

10.3 Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

11. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie der Stadt Heringen/Helme über die Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe zum Jahreswechsel 2023/2024 besonders betroffenen Personen tritt zum 16.04.2024 in Kraft.



Matthias Marquardt
Bürgermeister

Anhang

01 Antragsformular mit Kosten- und Finanzierungsplan